

Steuerliche Absetzbarkeit von Unfällen am Arbeitsweg

Bei einem **eigenverschuldeten Verkehrsunfall** sind die **Kosten** für die Reparatur des eigenen Autos regelmäßig **selbst zu tragen** (keine Versicherungsdeckung). Wenn ein solcher Verkehrsunfall auf dem **Hinweg bzw. Rückweg vom Arbeitsplatz** passiert, stellt sich jedoch die Frage der **steuerlichen Absetzbarkeit**.

Eine jüngst ergangene Entscheidung des **VwGH** (GZ 2009/13/0015 vom 19.12.2012,) hat diesbezüglich eine **positive Klarstellung** gebracht. Bestätigt wird die bisherige Rechtsprechung, dass Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **nicht zur Privatsphäre** des Arbeitnehmers gehören und daher als **beruflich veranlasst** gelten. Im Falle eines **bloß leichten Verschuldens** können daher die durch den Verkehrsunfall entstandenen Kosten steuerlich als **Werbungskosten** abgesetzt werden. Die Absetzbarkeit der Kosten wird auch durch den Verkehrsabsetzbetrag nicht eingeschränkt, da dieser nur die typischerweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz angefallenen Kosten betrifft und die **Kosten eines Unfalls** (Gott sei Dank) eben **nicht** zu den **typischen Kosten** zählen. Wie der VwGH weiters ausführt kommt es bei der Frage der Absetzbarkeit von Unfallkosten - anders als beispielsweise für die Geltendmachung des (großen) Pendlerpauschales - auch **nicht darauf an**, ob die **Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar** gewesen wäre. Im konkreten Fall pendelte der Steuerpflichtige von St. Pölten nach Wien und hatte seine Wohnung sogar in der Nähe des Bahnhofs.